

(Staatsminister v. Sendewitz.)

(A) den einzelnen Verwaltungen tatsächlich bestehenden Zustände.

Jedenfalls ist es durchaus nicht zutreffend, wenn der Herr Antragsteller gesagt hat, daß sich die Regierung gegenüber ihren Arbeitern ganz außerhalb des Rechtes stellte. Davon ist gar keine Rede. Auch davon, daß in den Kreisen der Arbeiterschaft allenthalben nur Angst und Mißtrauen gegenüber der Regierung herrschte, kann keine Rede sein.

(Sehr richtig! rechts.)

Im Gegenteil, es herrscht, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, fast durchgängig ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen den Arbeitern und der Beamtenchaft, das möchte ich hier ganz ausdrücklich konstatieren.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn ich nun zu den geäußerten Wünschen Stellung nehmen soll, so bleibt mir gar kein anderer Weg übrig, als die einzelnen Abschnitte der Reihe nach, wie sie in dem Antrage aufgeführt sind, durchzusprechen.

Ich schicke nur noch die Bemerkung voraus, daß sich die Ausführungen des Antrags wohl nur auf Arbeiter und solche Angestellte beziehen, die zwar nicht Arbeiter, aber auch nicht Staatsdiener sind. (B) Denn die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener zu besprechen, dazu bieten ja die bereits behandelten und jetzt noch in der Deputationsberatung liegenden Anträge über das Beamtenrecht hinreichend Gelegenheit. Ich nehme an, daß ich mich in dieser Beziehung in Übereinstimmung mit den Herren Antragstellern befinde.

Zunächst wird in Punkt I 1 verlangt, daß Arbeiter und Angestellte in Wahrnehmung der durch Reichs- oder Landesgesetze geschaffenen Ehrenämter und staatsbürgerlichen Pflichten nicht behindert oder beeinflusst werden sollen, insoweit nicht die Art der Arbeit eine solche Behinderung unvermeidlich macht. Der hier nach im Antrage selbst für eine solche Behinderung als zulässig anerkannte Grund, daß die Art der Arbeit der Betreffenden eine Behinderung unvermeidlich macht, kann in der Tat praktisch werden; z. B. hat bei der Eisenbahnverwaltung wiederholt die Erlaubnis dazu versagt werden müssen, Eisenbahnbedienstete zu persönlichen Gemeindefeuerwehrdiensten heranzuziehen; der Eisenbahnbetriebsdienst ließ eben die Leute nicht als abkömmlich erscheinen. Es können aber auch noch andere Gründe als die „Art der Arbeit“ der betreffenden Bediensteten zu einer amtlich auszu-

sprechenden Behinderung in der Ausübung von (C) Ehrenämtern, also zur Untersagung ihrer Annahme führen, so vor allem die Tatsache, daß ein Bediensteter voraussichtlich seine Dienstpflichten vernachlässigen müßte, wenn er ein bestimmtes, mit viel Zeitaufwand verbundenes Ehrenamt oder mehrere solcher Ehrenämter übernehme.

Feste Grundsätze können in dieser Beziehung nicht aufgestellt werden. Jedoch kann versichert werden, daß man zu einer Behinderung in der Annahme von Ehrenämtern fraglicher Art nur dann schreitet, wenn dies im dienstlichen Interesse unbedingt nötig erscheint.

Den im Antrage angezogenen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung die gewünschte Ausdehnung zu geben, dazu liegt nach Ansicht der Regierung kein Anlaß vor. Die Rechte der Bediensteten in Rücksicht auf die Annahme von Ehrenämtern sind schon genugsam gewahrt.

Unter Punkt I 2 wird beantragt, daß die Mitgliedschaft und Betätigung in allen denjenigen Berufsorganisationen erlaubt sein soll, die von den Arbeitern und Angestellten keine gemeinsame Kündigung und Arbeitseinstellung verlangen. Die Regierung kann dem im allgemeinen zustimmen. Für die Eisenbahnbediensteten ist der Grundsatz, daß den Bediensteten (D) die Mitgliedschaft in Organisationen versagt wird, die einen gemeinsamen Streik verlangen, schon von jeher ausdrücklich ausgesprochen worden.

Die gedachte Voraussetzung ist aber nicht die einzige, welche die staatlichen Verwaltungen für Zulassung der Bediensteten zu Berufsorganisationen verlangen müssen. Denn eine weitere Voraussetzung ist vor allem, daß die betreffenden Berufsorganisationen auch, abgesehen von der Streikfrage, keine ordnungsfreudlichen Ziele verfolgen. Überhaupt muß sich die Regierung vorbehalten, unter Umständen aus Gründen dienstlicher Art die erforderlichen Einschränkungen an der Beteiligung an dem einen oder anderen Vereine auszusprechen. Dieses Recht muß sich die Verwaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung grundsätzlich wahren. Daß hierbei nicht kleinlich verfahren wird, versteht sich von selbst, und die volle Freiheit in der Betätigung auf dem hier fraglichen Gebiete wird nur insoweit eingeschränkt werden, als es im rein dienstlichen Interesse unbedingt geboten ist.

Was nun die unter Punkt II behandelten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse betrifft, so sind die Einrichtungen bei den einzelnen Verwaltungszweigen je